



Der Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio informiert Studierende und Auszubildende über die Regelungen des Rundfunkbeitrags.

16.09.2025 10:00 CEST

Zum Start des Wintersemesters: Das sollten junge Menschen zum Rundfunkbeitrag wissen

- **Pro Wohnung oder Wohngemeinschaft muss in Deutschland eine Person die Wohnung beim Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio anmelden und den Rundfunkbeitrag für sie zahlen.**
- **Dabei ist unerheblich, wie viele Personen darin wohnen und ob Empfangsgeräte vorhanden sind oder nicht.**
- **Eine Person, die BAföG oder Berufsausbildungsbeihilfe erhält,**

- kann einen Antrag auf Befreiung von der Beitragspflicht stellen. Die Befreiung gilt jedoch nicht für die Mitbewohnenden.
- Erst wenn alle Mitbewohnenden die Befreiungsvoraussetzungen erfüllen, kann die gesamte Wohnung eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht erhalten.
- Bei Umzügen ist Aufmerksamkeit geboten: Zieht die bislang angemeldete Person aus, nimmt sie ihre personenbezogene Beitragsnummer mit und somit muss eine verbleibende Person die Wohnung erneut zum Rundfunkbeitrag anmelden.

Köln, 16.09. 2025 – Mit dem Start des Wintersemesters oder der Ausbildung kommen viele junge Menschen erstmals mit dem Rundfunkbeitrag in Berührung. Wer frühzeitig prüft, wie die eigene Wohnung beitragsrechtlich einzuordnen ist, vermeidet Rückfragen und mögliche Nachforderungen. Der Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio erklärt die wichtigsten Punkte und stellt ergänzende [Informationsmaterialien](#) zum einfachen Teilen bereit.

Eine Wohnung – ein Beitrag

Grundsätzlich gilt: **Pro Wohnung ist der Rundfunkbeitrag zu zahlen – unabhängig davon, wie viele Personen dort leben oder ob und welche Empfangsgeräte vorhanden sind.** Der Beitrag beträgt [18,36 Euro pro Monat](#). Gezahlt wird jeweils für drei Monate auf einmal; die Zahlung ist [zum 15. des mittleren Monats des Dreimonatszeitraums fällig](#) (derzeit **55,08 Euro** für jeweils drei Monate). In WGs übernimmt eine Person die Anmeldung und Zahlung für die Wohnung; weitere Mitbewohnende können sich unter Angabe der Beitragsnummer der zahlenden Person abmelden.

Tipp: Am sichersten ist die Zahlung per [SEPA-Lastschrift](#), damit keine Fälligkeit versäumt wird.

Wohnung online schnell und bequem anmelden

Am schnellsten gelingt die [Anmeldung über die Online-Formulare auf rundfunkbeitrag.de](#). Die angemeldete Person erhält eine neunstellige Beitragsnummer, unter der die Zahlungen laufen. Auf Basis der Meldedaten schreibt der Beitragsservice anschließend weitere an der Adresse gemeldete Personen an, um deren Beitragspflicht zu klären.

Wenn bereits jemand zahlt: So reagiert man richtig

Zahlt bereits eine Person in der Wohnung den Rundfunkbeitrag, genügt es für die übrigen Mitbewohnenden, in der Anfrage des Beitragsservice die

bestehende [Beitragsnummer](#) sowie das [zehnstellige Aktenzeichen](#) aus dem Schreiben anzugeben. Eine zusätzliche Anmeldung ist dann nicht erforderlich. Die Rückmeldung kann über das [Online-Formular](#) oder mit dem Antwortbogen erfolgen.

Studierendenwohnheim zählt als Wohnung

Auch ein Zimmer im Studierendenwohnheim gilt als Wohnung im Sinne des Rundfunkbeitrags und ist daher grundsätzlich anmeldungs- und beitragspflichtig.

Umzug: Beitragsnummer bleibt bei der Person

Wichtig bei Umzügen: Die [Beitragsnummer](#) ist personenbezogen und nicht übertragbar. Wer als Beitragszahler/-in aus einer WG auszieht, nimmt die Nummer mit. Für die bisherige Wohnung muss dann eine andere Person die [Anmeldung](#) und die [Zahlungen](#) übernehmen. Die ausgezogene Person teilt die [neue Anschrift](#) mit oder nimmt die [Abmeldung](#) der bisherigen Wohnung vor, wenn für den neuen Wohnsitz bereits eine Beitragsnummer besteht.

Befreiung bei BAföG oder Berufsausbildungsbeihilfe

Studierende mit [BAföG](#) sowie Auszubildende mit [Berufsausbildungsbeihilfe](#) können eine [Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht](#) beantragen. Zu beachten ist hierbei, dass die Befreiung nur für die antragstellende Person sowie ggf. deren Ehe- oder eingetragene Lebenspartner/-innen und Kinder gilt, nicht aber für andere Mitbewohnende einer WG. Erst wenn alle Mitbewohnenden die [Befreiungsvoraussetzungen](#) erfüllen, kann die gesamte Wohnung befreit werden.

Achtung: Nach Ablauf des Befreiungszeitraums, der im Befreiungsbescheid mitgeteilt wird, fällt wieder der Rundfunkbeitrag für die Wohnung an. Liegen weiterhin Gründe für eine Befreiung vor, z. B. wenn weiterhin BAföG bezogen wird, müssen betroffene Personen selbstständig einen [Folgeantrag stellen](#) und die entsprechenden Nachweise erbringen.

Servicebeitrag, Materialien und Erklärvideo

Antworten auf häufige Fragen – etwa zur WG-Anmeldung, zu Abmeldungen oder zum Thema Umzug – bietet ein aktueller [Servicebeitrag](#). Ergänzend stehen kompakte Infomaterialien zum Herunterladen und Teilen sowie ein kurzes [Erklärvideo](#) bereit, das die wesentlichen Regeln in wenigen Minuten zusammenfasst.

Angebot für Hochschulen und Ausbildungseinrichtungen

Hochschulen, Studierendenvertretungen, Berufsschulen und

Ausbildungsbetriebe, die auf ihren Kanälen informieren möchten, können kostenfreie Informationsmaterialien anfordern. Die Anfrage ist unkompliziert über den [Pressekontakt](#) des Beitragsservice möglich.

Der Beitragsservice mit Sitz in Köln ist eine nicht rechtsfähige Verwaltungsgemeinschaft von ARD, ZDF und Deutschlandradio. Er ging 2013 aus der Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (GEZ) hervor, die 1973 gegründet wurde und bis Ende 2012 für den Einzug der Rundfunkgebühr zuständig war. Die Hauptaufgaben des Beitragsservice sind der Einzug des Rundfunkbeitrags und die Verwaltung der rund 47 Mio. privaten und nicht privaten Beitragskonten. Mehr Informationen unter rundfunkbeitrag.de.

Kontaktpersonen



Jonas Hammes
Pressekontakt
Servicekommunikation
presse@rundfunkbeitrag.de